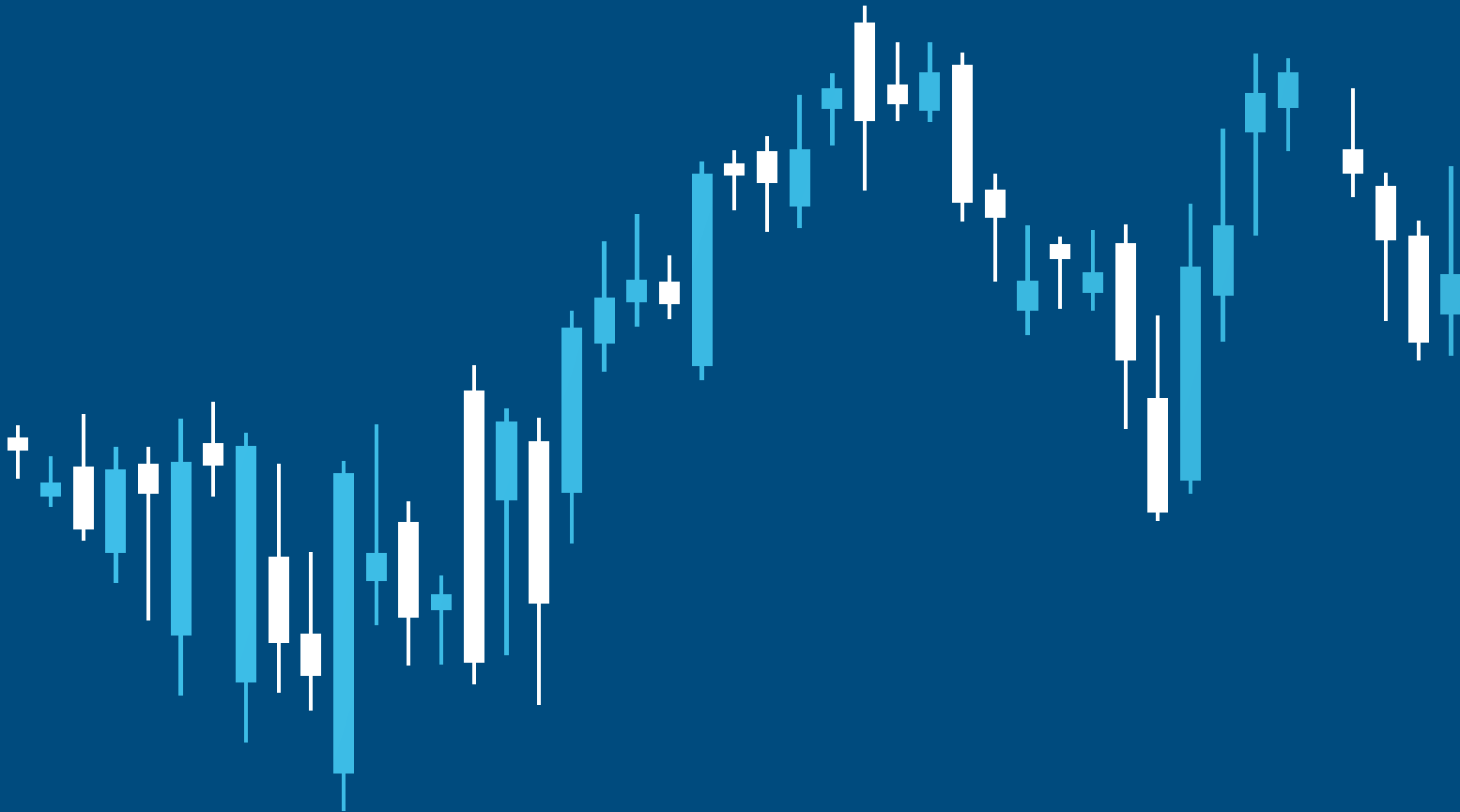


Die Investmentsteuerreform 2017/2018

alles Wissenswerte auf einem Blick



Die Investmentsteuerreform – alles Wissenswerte auf einem Blick

Die Investmentsteuerreform 2017/2018 bringt bedeutende Änderungen mit sich. Die wichtigsten Inhalte haben wir für Sie zusammengefasst:

- Alle Fonds sollen in Zukunft nach der gleichen Systematik, anhand einer jährlichen Pauschale, besteuert werden. Eine Erleichterung für die Sparer ergibt sich insofern, dass Sie bei der Steuererklärung nicht mehr nachdenken müssen, ob der Fonds im In- oder Ausland angelegt ist und ob er Dividenden ausschüttet.
- Alle Fondsanteile, die vor 2009 gekauft wurden und seitdem im Depot sind, müssen mit der neuen Steuerreform seit 2018 mit einer Steuer verrechnet werden. Der sogenannte Bestandsschutz umfasst nur die bis Ende 2017 aufgelaufenen Wertzuwächse. Der zusätzliche Freibetrag i.H.v. 100.000 €, der jedem Privatanleger zusteht, ermöglicht es Ihnen Gewinne aus Altanlagen bei zukünftigen Verkäufen steuerfrei zu beanspruchen.
- Ausgeschlossen von der Steuerreform sind Riester- und Rürupverträge, demnach haben Lebens- oder Rentenversicherungen weiterhin den Vorteil, dass Dividenden und Wertzuwächse während der Ansparphase beim Anleger steuerfrei sind.

Änderungen die sich für Anleger ergeben

1. Alle Investmentfonds (Publikumsfonds) werden jährlich anhand einer Pauschale besteuert.
2. Quellensteuer auf ausländische Dividenden können Anleger nicht mehr auf die Abgeltungssteuer anrechnen. Diese wird von der Teilfreistellung ersetzt.
3. Erträge die nicht befreit sind, müssen mit einer Abgeltungssteuer i.H.v. 26,375 Prozent inkl. Solidaritätszuschlag verrechnet werden.



Für Gewinne von Fonds die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden gelten dennoch die alten Regeln der Besteuerung. Bei Anlegern, die Fonds bereits ein paar Jahre im Depot haben, werden die Gewinne seitens der Depotbank ermittelt und bis zum eigentlichen Verkaufstag dokumentiert.

Änderungen bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Folgende Änderungen fallen für thesaurierende Fonds oder ETFs an:

- Zusätzliche Arbeit bei der Steuererklärung haben weiterhin Anleger in ausländische thesaurierende ETFs und deren Dividendenausschüttungen, die bis zum 31.12.2017 erwirtschaftet wurden. Jährlich müssen die wiederangelegten Dividenden aus der Jahressteuerbescheinigung der Depotbank und die zugehörige „anrechenbare Quellensteuer“ in die Steuererklärung übertragen werden.
- Die nötigen Belege hierzu müssen bis zum Verkaufstag aufgehoben werden und die auf die Abgeltungssteuer anrechenbare Quellensteuer muss ebenfalls manuell übertragen werden. Aufgrund dem, dass hier die Quellensteuer angewendet wird, ist der Freistellungsauftrag nicht anwendbar.
- Für **Sparer** fallen diese Umstände für das Steuerjahr 2018 weg.
- Anleger von synthetischen ETFs müssen jenseits des Freibetrages ab 2018 eine jährliche Abgeltungssteuer bezahlen. Somit erhebt sich die Steuerstundung, d.h. synthetische und physische ETFs werden mit der neuen Regelung gleichbehandelt.

Änderungen der Besteuerung von Fonds

Mit der neuen Regelung sind alle Fonds gleichermaßen steuereinfach. Demnach, spielt es keine Rolle mehr, ob der Fonds Dividenden ausschüttet oder anspart und wo der Fonds angelegt ist. Anleger mit einem ausreichenden Freistellungsauftrag, sparen sich die Arbeit mit der Steuererklärung, den sie früher hatten. Als Folge der neuen Regelung können Sparer auch problemlos jeden ETF-Typ für den Sparplan nutzen. Es entsteht hierfür keine Mehrarbeit, solange ein Freistellungsauftrag erteilt wurde. Anhand folgender Tabelle (siehe Seite 4) ist die Besteuerung von Aktienfonds vor und nach der Investmentsteuerreform zusammengefasst. Sichtbar ist die gleiche Besteuerung aller Fondstypen ab 2018.

	bis zum 31. Dezember 2017	ab dem 1. Januar 2018
<ul style="list-style-type: none"> → inländische thesaurierende Fonds → physisch - thesaurierende ETFs 	<p>i.d.R. 26,375 % Abgeltungssteuer inkl. Soli auf alle Dividenden (ggf. nach Anrechnung von Quellensteuern) und Zinsen.</p> <p>Steuern werden vom Fondsvermögen abgezogen. Freistellungsauftrag möglich.</p>	<p>26,375 % inkl. Soli von 70 % der Vorabpauschale (Teilfreistellung). Die Steuer wird von der Depotbank abgeführt. Bei gleicher oder negativer Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende entfällt die Steuer. Anleger können einen Freistellungsauftrag stellen. Die Anrechnung der Quellensteuer beim Anleger (physischen Fonds) entfällt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> → ausländische thesaurierende Fonds → physisch - thesaurierende ETFs 	<p>i.d.R. 26,375 % Abgeltungssteuer inkl. Soli auf alle Dividenden (ggf. nach Anrechnung von Quellensteuern) und Zinsen.</p> <p>Steuern werden nicht direkt abgeführt. Anleger müssen die Angaben von der Jahressteuerbescheinigung der Bank in die Steuererklärung übertragen. Freistellungsauftrag greift nicht.</p>	<p>26,375 % inkl. Soli von 70 % der Vorabpauschale (Teilfreistellung). Die Steuer wird von der Depotbank abgeführt. Bei gleicher oder negativer Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende entfällt die Steuer. Anleger können einen Freistellungsauftrag stellen. Die Anrechnung der Quellensteuer beim Anleger (physischen Fonds) entfällt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> → synthetisch-thesaurierende ETFs 	<p>26,375 % Abgeltungssteuer inkl. Soli werden erst bei Verkauf fällig.</p>	<p>26,375 % inkl. Soli von 70 % der Vorabpauschale (Teilfreistellung). Die Steuer wird von der Depotbank abgeführt. Bei gleicher oder negativer Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende entfällt die Steuer. Anleger können einen Freistellungsauftrag stellen. Die Anrechnung der Quellensteuer beim Anleger (physischen Fonds) entfällt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> → ausschüttende Fonds → ETFs 	<p>i.d.R. 26,375 % Abgeltungssteuer inkl. Soli auf alle Dividenden (ggf. nach Anrechnung von Quellensteuern).</p> <p>Steuern werden dem Anleger vom Dividendenertrag abgezogen. Freistellungsauftrag möglich.</p>	<p>26,375 % Abgeltungssteuer inkl. Soli von 70 % der Vorabpauschale, gemindert um Dividenden (Teilfreistellung). Bei gleicher oder negativer Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende werden nur 70 % der Dividenden besteuert. Anleger können einen Freistellungsauftrag stellen. Die Anrechnung der Quellensteuer beim Anleger entfällt.</p>

Der Freistellungsauftrag und seine neue Bedeutung:

Mit der Vorabpauschale wird dem Freistellungsauftrag eine ganz neue Bedeutung zugeschrieben. Wenn Sie bislang keinen Auftrag erteilt haben, sollten Sie spätestens ab 2019 einen erteilen, denn ansonsten werden auch bei thesaurierenden Fonds (Comgest Growth Europe S EUR) eine pauschale Steuer einbehalten. Ihren Freistellungsauftrag können Sie ganz bequem Online in Ihrem Login-Bereich der FFB einrichten oder erhöhen.

→ Hier geht es zu Ihrem FFB Login: <https://www.ffb.de/login/login.jsp>

Für Fragen melden Sie sich einfach unter info@inaia.de.



Dieser Beitrag dient der allgemeinen Darstellung und stellt keine qualifizierte steuerliche Beratung dar und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung durch einen steuerlichen Berater.

Kontakt & Ansprechpartner:

INAIA GmbH

Glashaus, Seestraße 5
72764 Reutlingen
Deutschland

Tel.: +49 (0) 7121 / 20511-0
Fax: +49 (0) 7121 / 20511-29
E-Mail: info@inaia.de
Web: www.inaia.de

